

Stadt Bärnau



**Verordnung
über das freie Umherlaufen von Hunden
in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen,
Straßen und Plätzen in der Großgemeinde Bärnau**

Die Stadt Bärnau erlässt aufgrund des Art. 18 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) folgende

V e r o r d n u n g

§1

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit und die öffentliche Reinlichkeit ist das freie Herumlaufen von Hunden innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Bärnau in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen (insbesondere Kinderspiel- und Bolzplätze, Kindergartengelände, Schulgelände, Sportgelände) sowie auf Wegen, Straßen und Plätzen untersagt. Bestimmungen, wonach für einzelne dieser öffentlichen Anlagen das Mitführen von Hunden ohnehin generell verboten ist, bleiben hiervon unberührt.
- (2) Das Verbot des Abs. 1 beinhaltet die Verpflichtung des Hundeführers, Hunde anzuleinen, wozu nur reißfeste Leinen verwendet werden dürfen.

§ 2

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 gelten nicht

- a) für Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs und der Zollverwaltung im Einsatz,
- b) für Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- c) für Blindenführhunde,
- d) für Hunde, die als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind.
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§4

Gemäß Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit einer Geldbuße, die sich nach § 17 OWiG bestimmt, belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Hunde frei laufen lässt.

§ 5

- (1) Diese Gemeindeverordnung tritt am 01.12.2015 in Kraft.
- (2) Diese Gemeindeverordnung gilt 20 Jahre.

Bärnau, 16.11.2015



Michael Schedl
Zweiter Bürgermeister